

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

(APVO-Lehr) Erstellt von Manfred Neumann, Seminarrektor (Stand: 01.2001)

In Kraft seit dem 01.08.2010

Hintergründe:

- Veränderung der Studienstruktur (Master Verordnung)
- Trennung der Lehrämter in GH und R



Aufbau der Verordnung

- Rechtsteil (25 §§)

- Anhang: Kompetenzbereiche
 - Unterrichten
 - Erziehen
 - Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern
 - Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit von Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz
 - Personale Kompetenzen

- **Durchführungsbestimmungen** (in Kraft seit 29.09.2010)

Veränderungen gegenüber der PVO-Lehr II

- Dauer 18 Monate für alle Lehrämter
 - Harmonisierung mit Schulrhythmus für GH/R/Sopäd/GYM
 - Schriftliche Arbeit
 - Ein Gespräch zum Ausbildungsstand
 - Ausbildungsnote (50% der Endnote)
 - Schulleitung erteilt Note (Teil des Ausbildungsnote)
 - Staatsprüfung (an einem Tag)
 - Prüfungskommission (i.d.R. 4 Mitglieder)
-
- Neue Ausbildungsstruktur im Lehramt für Sonderpädagogik
 - Neue Abkürzung: LiVD für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsstruktur für das Lehramt für Sonderpädagogik

- Ausbildung in zwei Förderschwerpunkten, einem Unterrichtsfach und im Pädagogischen Seminar
- Durch eine entsprechende Zuweisung der LiVD wird die Ausbildung in beiden Förderschwerpunkten vom Studienseminar gewährleistet. In einigen Fällen ist eine Zuweisung an zwei Schulen nicht zu vermeiden.
- Prüfungsunterricht I und II finden in den Förderschwerpunkten jeweils in Verbindung mit dem Unterrichtsfach statt
- Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach kann....
 - ... ohne Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar
 - ... mit Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminarbeantragt werden.

Es besteht in beiden Fällen die Möglichkeit, das zusätzliche Unterrichtsfach für eine der beiden Prüfungsstunden zu wählen.

Schwerpunkt „Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen“

- Ein Viertel der Seminarinhalte muss sich mit diesem Arbeitsfeld befassen (APVO-Lehr) und mindestens ein Viertel des Ausbildungsunterrichts sollte dort erteilt werden (Vorgabe StS Lüneburg).
- Die LiVD sollen an kooperativen und integrativen Maßnahmen der Ausbildungsschule und am Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs teilnehmen.
- LiVD können auch vollständig einer allgemeinen Schule zugewiesen werden, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.

Ausbildungsunterricht (1)

- LiVD erteilen durchschnittlich wöchentlich 12 Stunden Ausbildungsunterricht. Dieser Unterricht ist schriftlich vorzubereiten.
- Der Ausbildungsunterricht besteht aus...
 - ...betreutem Unterricht (BU), der bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt wird. Hospitationen sind insbesondere für die Einführung in den BU gedacht oder können stattfinden, wenn es die besondere Situation einer Lerngruppe erfordert.
 - ...eigenverantwortlichem Unterricht ohne Betreuung (EU), der weiterhin in der Schulstatistik mitgezählt wird.

Ausbildungsunterricht (2)

- In drei Ausbildungshalbjahren ergibt sich folgender Anteil in Halbjahreswochenstunden: 20 Std EU / 16 Std BU
- EU soll nur in Fächern erteilt werden, in denen im Seminar ausgebildet wird. Verteilungsvorschlag zum EU bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre: 4 Std / 10 Std / 6 Std
- Im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsunterricht werden die LiVD auch mit den Aufgaben einer Klassenführung vertraut gemacht.
- In der Regel wird der Unterricht durch eine einzelne LiVD erteilt. Besondere Unterrichtsformen können andere Verfahren erfordern (z.B. Team-Teaching)

Ausbildungsunterricht (3)

- Verantwortung für Aufsichten oder Schulveranstaltungen (z.B. Vorbereitung und Durchführung einer Klassenfahrt) darf den LiVD nur in beschränktem, der Ausbildung nicht abträglichem Maß übertragen werden.
- Für Vertretungsunterricht sollte sie nur in Lerngruppen, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen, herangezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass die durchschnittliche Stundenanzahl des Ausbildungsunterrichts dadurch nicht überschritten wird.
- LiVD nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen und anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. schulinterne Fortbildungen) teil. Die Teilnahme an Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Aufgaben der Fachlehrkräfte und Schulleitungen (1)

- Jede **Lehrkraft** ist verpflichtet, LiVD in ihren Fächern zu betreuen. Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt.
- Die von der Schulleitung bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen die LiVD mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut.
- Die **Schulleitung** (oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft) macht die LiVD mit der Schule vertraut. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die LiVD in die schulpraktische Arbeit eingeführt werden und informiert über die wesentlichen Aspekte der Eigenverantwortlichkeit einer Schule.
- Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und Fragen der Schulentwicklung sind dabei allgemein zu berücksichtigen.

Aufgaben der Fachlehrkräfte und Schulleitungen (2)

- Die Schulleitung hat gegenüber den LiVD dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den anderen Lehrkräften.
- Die Vermittlung von Kenntnissen zu folgenden Schwerpunkten ist nach APVO-Lehr eine **übergreifende Aufgabe** der Ausbildungsschule:
Schulprogramm, Schulordnung, pädagogisches Konzept der Schule, Schulleben, Elternarbeit, schulinterne Grundsätze der Leistungsbewertung (außerdem: schulinterne Lehr- und Stoffverteilungspläne)

Schriftliche Arbeit

- Thema oder Vorhaben aus der schulischen Praxis, Orientierung am Kompetenzkatalog
- 15 Seiten
- Abgabe am Ende des 12. Ausbildungsmonats, eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nicht mehr möglich
- Nicht mehr Bestandteil der Prüfung !

Ausbildungsnote

- Note der Leitung des päd. Seminars
- Note der Leitungen der beiden. fachdidaktischen. Seminare für die Förderschwerpunkte
- Note der Leitung des fachdidaktischen Seminars für das Unterrichtsfach
- Note der Schulleitung (ab Einstellungstermin 08/11)
- Note der schriftlichen Arbeit (doppelte Gewichtung)
- Ausbildungsnote – 50 % der Endnote

Staatsprüfung

- An einem Tag
- Ausschuss: 4 Prüfer bzw. Prüferinnen (PS-Leiter/-in, die beiden Fachseminarleiter/-innen der fachdidaktischen Seminare für die Förderschwerpunkte, Schulleiter/-in)
- Vorsitz
- Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörden oder des Prüfungsamtes in regelmäßigen Abständen
- 3 Prüfungsteile (PU 1, PU 2, mündliche Prüfung)
- Bildung der Gesamtnote

Danke!
